

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2.

Marienwerder, den 10. Januar

1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung

Das 38. Stüd der Gesetz-Sammlung pro 1871 enthält unter:

Nr. 7909 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern, vom 19. Oktober 1871.

Nr. 7910 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thalern, vom 21. Oktober 1871.

Nr. 7911 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Calow im Kreise Anepurade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7912 das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünfhundert Tausend Thalern, vom 18. November 1871.

Nr. 7913 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Preussischen landwirtschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

Nr. 7914 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg, vom 9. Novbr. 1871.

Nr. 7915 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deuz nach Dercassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ränderoth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deuz-Gießener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emischerthal, vom 10. November 1871.

Nr. 7916 die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871; vom 17. November 1871.

Nr. 7917 die Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von

Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Grefeld nach Gladbach und von Reck nach Biersen, vom 24. November 1871.

Nr. 7918 die Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Glewitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonenhütte in der Richtung auf Schwienschlowitz und Rattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke, vom 25. November 1871.

In der Weihnachtswoche, 18. bis 25. Dezember gingen mit der Post an Adressaten in Berlin ein: 93,816 Stück (im Vorjahr 79,168). Es wurden zur Post geliefert in Berlin: 120,907 Stück (im Vorjahr 103,944). Es transpirirten durch Berlin 99,094 Stück (im Vorjahr 108,427). Die Verminderung beim Transit hat ihren Grund sowohl in Ableitungen auf die Eisenbahn-Postcourse solcher Routen, welche Berlin nicht berühren, als insbesondere auch darin, daß das Publikum, entsprechend dem Ersuchen des General-Postamts, in diesem Jahre die Weihnachtsverbindungen vielfach nicht bis zur letzten Woche aufgeschoben, sondern früher damit begonnen hatte. Aus diesem Grunde ist die Steigerung des Weihnachts-Postverkehrs noch viel bedeutender gewesen, als die obige, nur die letzte Woche umfassende Statistik ergibt. Zur ordnungsmäßigen Bewältigung hat, außer dem theilweise früheren Beginn der Versendungen, die Signatur mit der vollen Adresse wesentlich mit beigetragen.

Im Verlehe der Postverwaltung haben zu Weihnachten extraordinäre Remunerationen in sehr bedeutendem Umfange bewilligt werden können und ist bei denselben namentlich auch das Unterbeamten-Personal bedacht worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Januar 1872.

1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschatzen-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf, und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Berlin, den 4. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

2) Bekanntmachung,
betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 geänderten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. v. M. (Staatsanzeiger Nr. 201), wonach die sämtlichen bis dahin noch nicht getündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf § 4 des Gesetzes vom 18. Dezember v. J. (Gesetz S. S. 393), bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeynen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämtlich n in unserer Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. bezeichneten Klassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli c. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.
Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Seitens der Französischen Regierung sind dem Königl. Ministerium für die landwirtschaftlich-n. Angelegenheiten Mittheilungen über das weitere Fortschreiten der in Frankreich aufgetretenen Krankheit des Weinstocks zugegangen. Diese durch ein Insekt, welches an der Wurzel des Weinstocks lebt, und dem man in Frankreich die wissenschaftliche Benennung Phylloxera vastatrix beilegt, hervorgerufene Krankheit hat sich vorzugsweise in denjenigen Departements und Landestheilen ausgebreitet, welche am östlichen Ufer des Rhone belegen sind, wo sie z. B. im Arrond. d'Orange 3600 Hekt., den dritten Theil aller dort befindlichen Weinberge, gänzlich zerstört hat. An dem westlich n Ufer des Rhone hat sie sich, wenn auch in geringerem Umfange,

in den Departements du Gard, l'Ardeche und l'Herault, außerdem aber auch im Bordelais gezeigt. Nach den angestellten Untersuchungen gehört das mit bloßen Augen kaum erkennbare Insekt der Ordnung der Hemipteren und darunter den Blattläusen an. Dasselbe lebt im ungeflügelten Zustande auf der Wurzel des Weinstocks, die es zugleich zerstört.

Im geflügelten Zustande zeigt sich das Insekt nur selten, lebt dann aber der Erde und in diesem Zustande scheint dasselbe von Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten.

Wir bringen das drohende Fortschreiten dieser Krankheit, gegen welche bisher ein anderes Mittel, als gänzlich Verbrechen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher sie gewachsen sind, nicht aufgefunden worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und warnen das Publikum vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs.

Marienwerder, den 22. Dezember 1871.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Die neue Arzneitaxe pro 1872 kann zu dem Preise von 10 Sgr. durch alle inländische Buchhandlungen bezogen werden.

Marienwerder, den 27. Dezember 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Pr. Eylau mit dem Wohnsitze in der Stadt Kreuzburg ist erledigt und werden qualifizierte Bewerber aufgefordert sich innerhalb 6 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Königsberg, den 27. Dezember 1871.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Wir haben den Lehrer Kulerski zu Nehden mit der Ausbildung katholischer Schulamtspräparanden beauftragt.

Etern und Pfleger solcher jungen Leute, welche sich in Nehden für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar zu Graudenz vorbereiten wollen, haben sich wegen der Aufnahme ihrer Söhne resp. Pflichtbefohlenen an den genannten Lehrer und an den Pfarrer Herrn Zakowski zu Nehden zu wenden.

Marienwerder, den 19. Dezember 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

7) Kirchhofs-Tarif für das evangelische Kirchdorf Gr. Krebs.

1. Die Klappeneintragung der Stolgebühren-taxe kommt nur bei III. und IV. in Anwendung.

2. Die Bestimmungen rücksichtlich des Glockengeläutes gelten für die ganze Parochie Gr. Krebs.

1. Denkmäler.

1. Für Setzung eines hölzernen Kreuzes ist an die Kirchenkasse zu zahlen 1 Thlr.

2. An dieselbe sind zu zahlen für Setzung eines eisernen Kreuzes 3 Thlr.

3. An dieselbe für Setzung eines hölzernen Gitters um ein Grab 2 Thlr., um 2 Gräber 4 Thlr., um 3 Gräber 6 Thlr. etc.

4. An dieselbe für Setzung eines eisernen Gitters um ein Grab 5 Thlr., um 2 Gräber 10 Thlr., um 3 Gräber 15 Thlr. zc.

5. An dieselbe für Setzung eines hölzernen Rahmens um ein Grab 2 Thaler, um zwei Gräber 4 Thlr., um drei Gräber 6 Thlr. zc.

6. An dieselbe für Setzung eines hölzernen Rahmens in Cement um ein Grab 4 Thlr., in Cement um zwei Gräber 8 Thaler, in Cement um 3 Gräber 12 Thaler zc.

Anmerk. Wenn noch ein eisernes Kreuz oder irgend ein anderes Monument von Metall oder Stein mit diesem Rahmen verbunden wird, steigert sich die Gebühr an die Kirchenkasse um 1 Thlr.

7. Für Bezug eines Grabsteines auf ein Grab fließen zur Kirchenkasse 4 Thlr., auf zwei Gräber 8 Thlr., auf drei Gräber 12 Thlr. zc.

II. Erdgeld und Grablohn.

1. An Erdgeld für die Leiche eines Erwachsenen zahlen alle ohne Ausnahme 10 Sgr. an die Kirchenkasse; an Grablohn für den Küster 10 Sgr. im Sommer, 1 Thlr. im Winter.

2. An Erdgeld für die Leiche eines Kindes bis zum Alter von 10 Jahren zahlen alle an die Kirchenkasse 6 Sgr., an Grablohn für den Küster 5 Sgr. im Sommer, 15 Sgr. im Winter. Verlebene von mehr als 10 Jahren gehören in die Kategorie der Erwachsenen.

III. Glockengelante.

Es ist zu entrichten für	an	4. Klasse			3. Klasse			2. Klasse			1. Klasse		
		rl.	sq.	pf.	rl.	sq.	pf.	rl.	sq.	pf.	rl.	sq.	pf.
		1. Für einen großen Puls, d. i. 1/2 Stunde	Kirchenkasse	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—
	Küster	—	6	8	—	6	8	—	6	8	—	6	8
2. Für einen kleinen Puls, d. i. 1/4 Stunde	Kirchenkasse	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	7	6
	Küster	—	3	4	—	3	4	—	3	4	—	3	4

Anmerk. Die dritte Klasse zahlt in die Kirchenkasse für den kleinen Puls nur 4 Sgr., falls nur drei kleine Pulse verlangt werden und die 4. Klasse nur drei Sgr. unter derselben Voraussetzung, werden

mehr als drei kleine Pulse verlangt, oder überhaupt nur große, so zahlen die dritte Klasse und vierte gleich der zweiten.

IV. Für Utensilien.

Es ist zu entrichten für	an	4. Klasse			3. Klasse			2. Klasse			1. Klasse		
		rl.	sq.	pf.	rl.	sq.	pf.	rl.	sq.	pf.	rl.	sq.	pf.
		1. Für Bahre und Bahrtuch bei großer Leiche	Kirchenkasse	—	5	—	—	5	—	—	10	—	—
	Küster	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—
2. Für Bahre und Bahrtuch bei kleiner Leiche	Kirchenkasse	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	2	6
	Küster	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—
3. Leichenwagen	Kirchenkasse	—	7	6	—	7	6	—	12	6	—	12	6
	Küster	—	2	—	—	2	—	—	2	6	—	2	6

Gr. Krebs, den 9. Juli 1871.

Der Gemeinde-Kirchenrath.

Riemann. Libuzki. L. Ballewski. Schilke.
Brilling. Schachschneider. Muchlinski.
Deffle.

Vorstehender Kirchhofstarif wird von uns hierdurch genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 30. Dezember 1871.

Königl. Regierung. Abtheil. für Kirchen- u. Schulwesen.

8) Der auf der Königl. Ostbahn bestehende Special-Tonnen-Tarif für Braunkohlensendungen in Wagenladungen wird vom 1. Januar t. J. ab aufgehoben.

— An dessen Stelle tritt von dem gedachten Tage ein Centner-Tarif in Kraft, von welchem Exemplare von sämtlichen Ostbahnstationen käuflich zu beziehen sind.
Bromberg, den 28. Dezember 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

9) Vom 10. Januar 1872 ab kommt im Ostbahn-Lokalverkehr für die Beförderung von „Lor“ bei Aufgabe in ganzen Wagenladungen und Berechnung der Fracht nach der Tragfähigkeit der Wagen der für den Transport von Holzern unter 22 Fuß Länge bestehende Specialtarif zur Anwendung.

Bromberg, den 2. Januar 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) Die Personenpost zwischen Callies und Mr. Friedland wird jetzt abgefertigt:

aus Mr. Friedland um 7 Uhr Morgens, anstatt 3 Uhr früh, in Callies zum Anschlusse an die Personenpost nach Arnswalde,

aus Callies wie bisher um 5 Uhr 45 Min. Nachmittags.

Darzig, den 6 Januar 1872.

Kaiserlich: Ober-Post-Direction.

11) Bekanntmachung,
die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Bundes-Telegraphen-Linien sind häufig vorfälligen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Steinwürfe pp. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Denjenigen, welcher die Thäter vorfälliger oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Erfasse und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Bundes-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft, oder zum Erfasse herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Königsberg in Pr., den 4. Januar 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

12) Die interimistische Verwaltung der Kreissekretair-

(Hierzu der Döffentliche Anzeiger No. 2.)

stelle zu Thorn ist dem Regierungs-Supernumerar Hellmich und die interimistische Verwaltung der Kreissekretairstelle zu Neumark ist dem Regierungs-Supernumerar Dauter vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

Die Verwaltung der Kreis-Wundarztstelle Thörner Kreises ist dem praktischen Arzt Dr. Wieselmann in Thorn kommissarisch übertragen worden.

Der Kreisrichter und Abtheilungs-Dirigent Kanter in Flatow ist zum Kreisgerichtsrath ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Weber zu Flatow ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Doering aus Breslau ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem königl. Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Referendarius Fleran zu Culm ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor die nachgesuchte Entlassung erttheilt worden.

Dem Appellations-Referendarius Franz Laurbie aus Rosenberg ist behufs Uebertritts in das Departement des königlichen Kammergerichts die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigen Departement erttheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Petersen zu Flatow ist bei dem Kreisgerichte daselbst als Sekretair angestellt worden.

Der Bureau-Assistent Barg zu Graudenz ist in gleicher Dienst Eigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent von Sulowzki zu Tuchel ist in gleicher Dienst Eigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar Wilhelm Meißner zu Thorn ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Conitz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Tuchel angestellt worden.

Der Civil-Supernumerar Kathke zu Thorn ist als Bureau-Assistent beim Kreisgerichte zu Graudenz angestellt worden.

Der Hilfsbote Kottke zu Pr. Friedland ist bei dem Kreisgerichte zu Schlochau mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Pr. Friedland als Bote und Exekutor angestellt worden.

Erledigte Schulstelle.

13) Die Schullehrerstelle zu Sagemühl ist durch den Tod des Lehrers Barisch erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Official Habisch in Dt. Krone bis zum 25. Januar d. J. zu melden.